



I.1 Hausordnung - allgemein

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen

Diese Hausordnung gilt für alle kommunalen Kindertageseinrichtungen des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen. Sie ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und gilt auch für alle Personen, die das Gelände und die Kindertageseinrichtung betreten.

Kommunale Kindertageseinrichtungen sind weltanschaulich neutral und stehen grundsätzlich Kindern und deren Personensorgeberechtigten unabhängig von Religion, Nationalität, Behinderung und Geschlecht sowie sexueller Orientierung offen gegenüber.

In den kommunalen Kindertageseinrichtungen wird das Hausrecht durch die Einrichtungsleitung oder einem/einer von ihr beauftragten Mitarbeiter(in) ausgeübt.

Neben den Allgemeinen Regelungen gelten die einrichtungsinternen Ergänzungen zur Hausordnung.

In Horten gilt neben der Hausordnung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen die Schulordnung der jeweiligen Grundschule als bindend.

1. Kinder, für die ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde, deren Geschwister sowie Personensorgeberechtigte bzw. sie vertretende Personen können ohne sich anzumelden die Kindertageseinrichtung betreten. Besucher(innen) oder Dienstleistende haben sich nach Betreten/beim Verlassen der Kindertageseinrichtung unverzüglich bei der Einrichtungsleitung bzw. einer pädagogischen Fachkraft an- und abzumelden.
2. Ab Öffnung der Kindertageseinrichtung können Kinder die Einrichtung besuchen, mit der persönlichen Übergabe an die pädagogische Fachkraft beginnt die Betreuung.

Im Hortbereich besteht die Besonderheit, dass die Kinder meist ohne Begleitung der Eltern selbstständig die Einrichtung aufsuchen und verlassen, für das selbstständige Verlassen wird eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten benötigt. Die An- und Abmeldung der Kinder erfolgt bei der pädagogischen Fachkraft.

Die Abholung erfolgt bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit und vor Schließung der Kindertageseinrichtung. Die berechtigte abholende Person meldet das abzuholende Kind bei einer pädagogischen Fachkraft ab.

3. Beim Betreten und Verlassen der Kindertageseinrichtung ist darauf zu achten, dass die Eingangstür und das Grundstückstor im Interesse und zum Schutz der Kinder wieder geschlossen werden.
4. Die Kindertageseinrichtung wird ausschließlich zur Kindertagesbetreuung und hiermit verbundenen Veranstaltungen genutzt.

5. Die Gruppenräume der Kindertageseinrichtungen sind aus hygienischen Gründen nicht mit Straßenschuhen zu betreten. In Horten kann es dazu eine abweichende Regelung geben, bitte beachten Sie die Hausordnung der Schule.
6. Alle Besucher(innen) der Kindertageseinrichtung sind verpflichtet das Gebäude und die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und Beschädigungen zu vermeiden. Gleichwohl aufgetretene Schäden sind der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeiter(inne)n unverzüglich zu melden.
7. Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden und Gefahren sind durch alle Besucher(innen) der Kindertageseinrichtung einzuhalten. Die Fluchtwege sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen.

Rettungswege müssen stets freigehalten werden.

Unfälle innerhalb des Objektes sowie auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung und nach Hause sind unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

8. In der Kindertageseinrichtung und im Außengelände ist es nicht zulässig:
 - Alkohol oder andere Rauschmittel zu konsumieren,
 - Tiere mitzubringen, Ausnahmen bilden die Durchführung von pädagogischen Projekten,
 - Waffen oder andere gefährliche Gegenstände mitzuführen,
 - politische oder kommerzielle Werbung zu betreiben und extremistische Meinungen zu vertreten.
9. Von Personensorgeberechtigten, Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebrachtes Informationsmaterial jeglicher Art ist generell durch die Einrichtungsleitung zu genehmigen. Kommerzielle Werbung ist grundsätzlich in kommunalen Kindertageseinrichtungen untersagt. Die Persönlichkeitsrechte der Kinder sowie der Mitarbeiter(innen) sind zu respektieren und zu wahren. Persönliche Portfolios der Kinder dürfen nur mit Zustimmung dieser oder der Personensorgeberechtigten eingesehen werden. Das gezielte Fotografieren und Filmen von Kindern und Mitarbeiter(inne)n und Anlagen der Kindertageseinrichtungen ist nur mit Zustimmung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden erlaubt.
10. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Bekleidung und persönlicher Gegenstände der Kinder, Personensorgeberechtigten und Besucher(innen) der Kindertageseinrichtung wird keine Haftung übernommen.